

Der Schladminger Bergbrief

Von Landesoberarchivrat Dr. Heinrich Kunnert, Eisenstadt

Die Anfänge des Schladminger Bergbaues

Dort, wo die Eisenbahnlinie Selztal–Bischofshofen durch das obere Ennstal der steirisch-salzburgischen Landesgrenze zustrebt, liegt auf einem breit ausladenden Schuttkegel des sog. Talbaches das schmucke Städtchen Schladming. Es ist heute ein im In- und Ausland geschätzter Urlaubsort sowie der Ausgangspunkt für Bergtouren in das Dachsteingebiet und in die düsteren Täler der Niederen Tauern. Einst war es anders. Damals drangen Knappen mit Schlägel und Spitzhaue in die Bergestiefen, um silber- und kupferhaltige Erze zu fördern: die wirtschaftliche Bedeutung des Ortes lag in früheren Jahrhunderten im Bergbau begründet.

Herzogin Elisabeth, die nach 1286 in den Besitz des Dorfes Schladming gelangt zu sein scheint, verlieh im Jahre 1304 den dort auf landesfürstlichem Eigenbesitz angesiedelten Bergleuten besondere Freiheiten (so etwa, daß sie ihre Wohnhäuser und Grundstücke zu freier Erbleihe innehaben sollen), wie wir dies einem Bericht über die Schladminger Privilegien aus dem Ende des 16. Jahrhunderts entnehmen können. In einer am 23. Juli 1322 in Schladming ausgestellten Urkunde¹ wird der Ort erstmals Stadt genannt. Mit dieser Urkunde bestätigen Stadtrichter Vasolt „und die genanten und die gemain der stat ze Slaefnig“ ein zwischen dem Schladminger Bürger Ulreich der Schalch (Schalk) und dem Abt Konrad des Erzstiftes St. Peter zu Salzburg abgeschlossenes Rechtsgeschäft. Bei den in der Urkunde erwähnten „Genannten“ wird es sich nicht allein um Eideshelfer gehandelt haben, sondern wir dürfen in ihnen den Rat der Stadt erblicken, wie dies auch für andere Städte des bairischen Rechtsgebietes feststellbar ist. Das Siegelbild der zwei anhängenden Wachssiegel zeigt eine einfache Spitzhaue in einem dreieckigen Wappenschild². Es ist anzunehmen, daß der Aufschwung des Bergbaues, der eine „Mehrung der manschaft“ zur Folge hatte, damals Anlaß zur Verleihung des Stadtrechtes durch Friedrich den Schönen gegeben hat³.

Überlieferung und Inhalt des Schladminger Bergbriefes

Am 16. Juli 1408 versammelte sich die Schladminger Berggemeinde, Bürger und Knappen, also alle, welche die bergmännische Unternehmung und Arbeit vereinigte, und stellte die überlieferten Gewohnheitsrechte und Gebräuche fest, die damals beim Schladminger Bergbau in Übung standen. Sie wurden vom Bergrichter Leonhard, dem Egkelzain⁴, der bereits 1395 als Richter genannt und bis 1423 in Urkunden erwähnt wird, im sog. „Schladminger Bergbrief“ niedergelegt, der in den folgenden Jahrhunderten zu einem bedeutenden alpenländischen Bergweistum wurde, dem hier dieselbe Verbreitung zukam, wie etwa dem Freiburger Recht für einen großen Teil Deutschlands.

Die Originalausfertigung des Bergbriefes ist nicht mehr vorhanden, sie scheint für immer verlorengegangen zu sein, jedoch sind fünf Abschriften bekannt. Die älteste stellt die Handschrift dar, die der im Jahre 1427 von Herzog Friedrich IV. von Tirol beurkundeten Bergordnung für Gossensaß angeschlossen ist, in der auch die Bewidmung dieses Bergbaues mit Schladminger Recht ausgesprochen erscheint⁵. Die zweitälteste Abschrift, die etwa 60 bis 70 Jahre jünger ist, enthält eine in der Bibliothek der Bergakademie in Freiberg/Sachsen verwahrte Handschrift⁶. Weitere Abschriften wurden im sog. „Murauer Bergkodex“ (Bergwerksrecht zu Schladming von dem Stadtrichter Lienhard Eggeltzain vom 16. Juli 1408)⁷ und in einer in der Universitätsbibliothek Graz vorhandenen Handschrift von Bergwerkserfindungen aus der Zeit nach 1571 festgestellt⁸. Außerdem hat Khull in einer Handschrift der Nationalbibliothek in Wien eine aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts stammende Abschrift gefunden⁹.

Im Druck veröffentlichte den Brief als erster Lori im Jahre 1764¹⁰, doch erfolgte eine fälschliche Datierung mit 1308. Aus dieser Datierung, welche die ältere Literatur über-

Das heutige Schladming gegen den Dachstein.



nahm¹¹, wurde der irrtümliche Schluß gezogen, daß der Bergbrief die Grundlage aller Bergordnungen geworden sei, die im 14. Jahrhundert in Bayern, Österreich, Salzburg und Tirol erlassen wurden¹², und Schladming die erste Stätte einer geregelten Berggesetzgebung in den Alpenländern gewesen sei¹³. Aber schon Senger und Krones wiesen darauf hin, daß der Bergbrief auf Grund der Innsbrucker und der Grazer Abschrift mit dem Jahre 1408 datiert werden müsse¹⁴, doch fanden diese Feststellungen keine nachhaltige Beachtung. Erst die kritischen Arbeiten Bischoffs haben volle Klarheit in die Frage der Überlieferung und Datierung gebracht¹⁵, so daß heute das Jahr 1408 als das der Entstehung unzweifelhaft feststeht¹⁶.

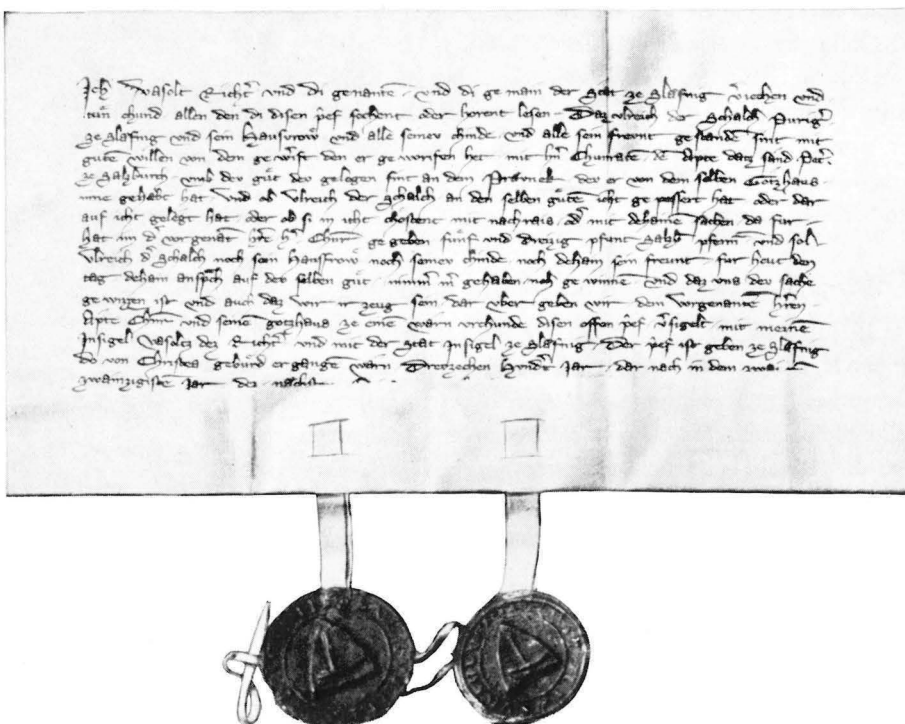
Wir wollen nunmehr den Inhalt des Briefes, der Einwirkungen der im Jahre 1208 unter Bischof Friedrich von Trient aufgezeichneten Bergwerksgebräuche und eine gewisse Verwandtschaft mit der Zeiringer Bergordnung von 1339 aufweist, im Hinblick auf die Betriebs- und Verwaltungsorganisation des Bergbaues einer kurzen Betrachtung unterziehen¹⁷. Demnach wurde der Bergbau durch Gewerkschaften betrieben. Die Unsicherheit des Ertrages und die Gefahr des Verlustes der aufgewendeten Arbeit machten diese gemeinsame Betriebsführung notwendig. Nach dem Bergbrief durften einer Gewerkschaft nicht mehr als drei Feldbaue („lehen“) verliehen werden (Art. 2)¹⁸. Solch ein Feldbau hatte eine Ausdehnung von 4¹/₂ Bergklafter im Geviert. Diese drei Baue konnten, sobald sie durch Öffnungen miteinander verbunden worden waren, durch eine gemeinsame Einfahrt betrieben werden (Art. 15)¹⁹.

Die Unternehmungsform des Betriebes weist bereits frühkapitalistische Züge auf. Dies erhellt besonders aus den Bestimmungen, die im Bergbrief über das „verpauen“ enthalten sind. Dieses „verpauen“, für das ein Gewerke, der nicht mehr mitzubauen gewillt ist, dem anderen binnen 14 Tagen die „sambkost“²⁰ zu zahlen hat, widrigenfalls sein Anteil vom Bergrichter seinem Mitgewerken überantwortet wird, ist nicht die persönliche Arbeit des Mitgewerken, sondern die des Lohnarbeiters, der vom ersterwähnten Gewerken zu bezahlen ist (Art. 3). Lohnarbeiter werden auch im Art. 8 als solche ausdrücklich erwähnt (. . . der umb lone arbeyt, eß sey knapp oder knecht . . .). Zu einer solchen Samkostleistung war auch der Regalherr ver-

pflichtet, der zu einem Neuntel das gesetzliche Mitbaurecht an einem neuen Fund hatte (Art. 12). Wenn also ein Gewerke seine Teile bauen wollte, der andere aber mitzuwirken nicht mehr gewillt war, wäre das Unternehmen ins Stocken geraten und dem Mitgewerken daraus Schaden erwachsen. Darum wird den unternehmungslustigen und kapitalkräftigen Gewerken die Möglichkeit geboten, die Teile der übrigen auf Grund des Bergrechtes durch vorschußweise Verlagsleistung an sich zu bringen. Wenn so die kapitalistische Betriebsform feststeht, soll aber die Möglichkeit offengelassen werden, daß es in dieser Zeit auch im Bergbau noch persönlich arbeitende Gewerken gegeben hat²¹. Die Beschlüsse der Gewerkschaft wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Sie bezogen sich auf alle technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gruben (Art. 6). Eine Ausnahme hiervon macht die Bestimmung, die zur Aufgabe von Anteilen eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Ein Verlust des Anteils zugunsten der Mitgewerken trat ein, wenn ein Gewerke gegen einen anderen betrügerisch handelte oder mehr für sich in Anspruch nehmen wollte, als ihm rechtmäßig zustand (Art. 11). Den Gewerken verbürgte der Bergbrief auch ein Mitbaurecht an einem Fund, der von einem ihrer Lohnarbeiter gemacht wurde; ausgenommen waren jedoch Funde an Baufeiertagen (Art. 8).

Wichtige Vorschriften betrafen den Betriebszwang. Das lag sowohl im Interesse des Landesfürsten (als Regalherrn) als auch in dem der konkurrierenden Gewerken und der Lohnarbeiter. Nach Verleihung eines Baues hatte der Gewerke 14 Tage Baurecht, d. h. Befreiung von der Bergbaupflicht. An gesetzlichen Baufeiertagen sollte niemand seinen Bau „gewinnen, noch verlieren“ (Art. 4). Waren

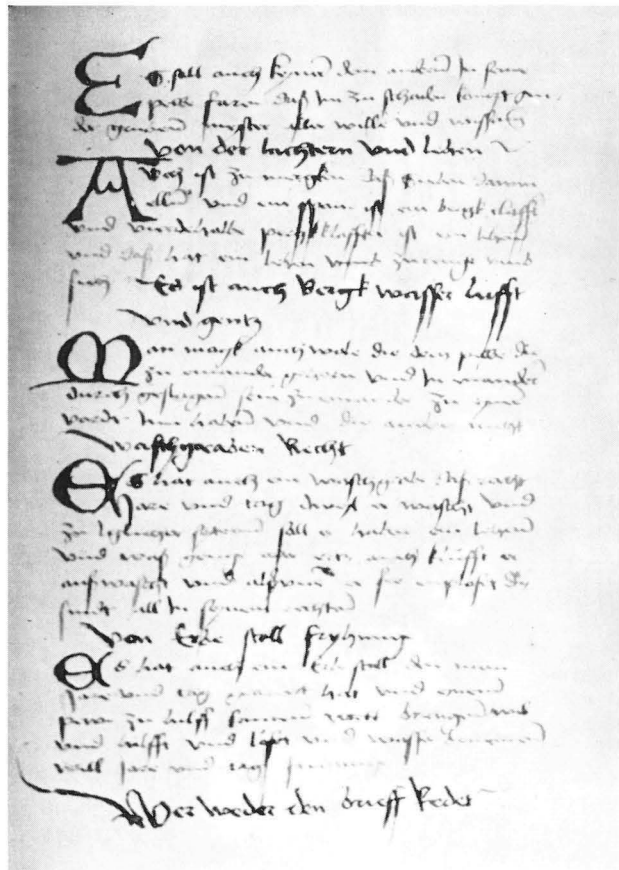
Urkunde vom 23. Juli 1322, in der Schladming erstmals Stadt genannt wird. Das mit alten Stadtsiegeln versehene Schriftstück wird im Archiv des Erzstiftes St. Peter, Salzburg, aufbewahrt.



schon Joch und Stempel gesetzt, so genoß der Bau ebenfalls 14 Tage Baufreiheit; ein offener Schurfbau hingegen mußte nach drei Tagen bearbeitet werden. Wenn jemand die Verleihung eines Baues verlangte, der wegen Nichtbauhaftmachung wieder verliehen worden war, und es erfuhr dies der zuletzt Belehnte, so konnte dieser durch zwei unbefangene Zeugen beweisen, daß er den Bau nach Bergwerksrecht innegehabt habe. Damit wurde er von einer eideskräftigen Beweisführung befreit und konnte den Bau weiter innehaben (Art. 5). Freiheit von der Baupflicht wurde auch dann zuerkannt, wenn ein gesetzlich anerkannter Hinderungsgrund die Arbeit unmöglich machte. Bei Bauen aber, die ohne Gefahr bearbeitet werden konnten, sollte die Arbeit höchstens vier Wochen lang unterbrochen werden können. Wurde sie nach dieser Frist nicht wieder aufgenommen, so sollte der Gewerke vom Bergrichter oder vom Wechsler aufgefordert werden, seiner Baupflicht nachzukommen. War auch dies erfolglos, so konnte der Bergrichter den Bau an jeden, der darum nachsuchte, weiterverleihen (Art. 9). Besondere Begünstigungen genossen die „Waschgraben“, in denen die Erze durch Waschen gewonnen wurden (Art. 16), sowie die „Erbstollen“, die zur Wasserlosung und Luftzirkulation bestimmt waren („...und lofet und wasser benemen will, jahre und tage fryhunge...“ — Art. 17).

Ein eigener Artikel des Bergbriefes betraf das sog. „Feuersetzen“. Es war dies derjenige Teil der Gewinnungsarbeiten, bei dem die abzubauenen Gesteine durch Feuer ausgedehnt und auf diese Weise mürbe gemacht wurden. Dieses „Feuersetzen“ sollte in der Zeit vom St.-Michaels-Tag (29. September) bis zum St.-Georgs-Tag (24. April) nicht vor Anbruch der Nacht und in der übrigen Jahreszeit nicht vor Vesperzeit erfolgen. Auch sollten sich die einzelnen Baue bei sonstiger Straffälligkeit über die Zeiten des Anzündens gegenseitig verständigen („...und wer dess nicht thet und dass überfore, der soll dem andern seynen schaden legen, den er beweysen magk mit zweyen fromen mannen, und were dazu dem richter umb den grossen wandel verfallen“ — Art. 7). Auch die Grubenzimmerungen durften von niemand abgebrochen oder verbrannt werden (Art. 14).

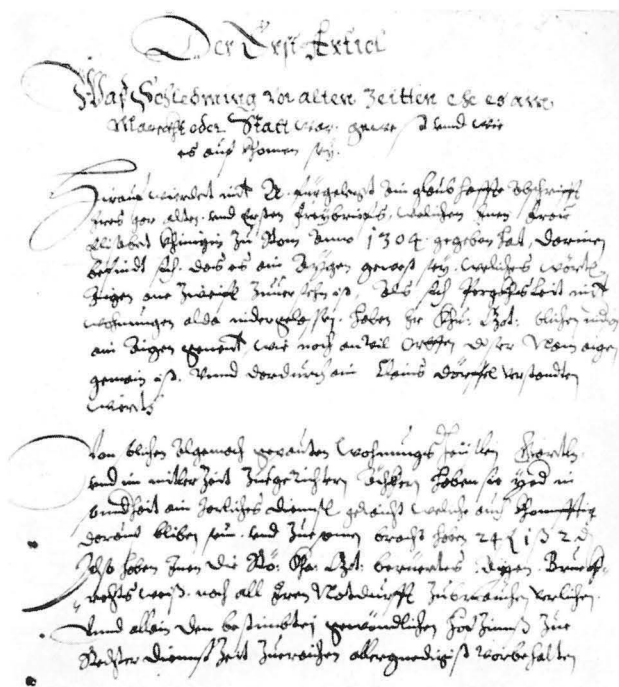
Neben der Gewerkschaft bestand in der „Lehenschaft“ eine Afterunternehmung der ersteren. Die Lehenhäuer können ihrer Stellung nach als Unternehmer-Arbeiter charakterisiert werden²². Die Gewerkschaft vergab die Teile, die von ihr selbst nicht gebaut wurden, an Afterunternehmer. Diese, die Lehenhäuer, hatten gegen Halbteilung des Ertrages die Teile inne. Ihren Ertrag konnten die Lehenhäuer frei veräußern²³. Als solche Ertragsveräußerung werden die 826 Kübel Silbererz aufzufassen sein, die der Schladminger Wechsler 1422 zum Einschmelzen ankaupte²⁴. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die Schladminger Gewerke zur Zeit der Entstehung des Bergbriefes bereits Schmelzhütten betrieben. In Art. 13 heißt es ausdrücklich: „...wer auch verstollens ertz keufft, eß sey am perge oder in den hütten...“.



Eine Seite aus der Freiburger Abschrift des Schladminger Bergbriefes von 1408.

Wie aus dem Bergbrief weiter hervorgeht, fungierte als oberstes Organ der örtlichen Bergverwaltung und als Verwalter des landesfürstlichen Bergregals der Bergrichter. Er führte die Belehnung der Gewerke mit Bergteilen und Hütten durch, beaufsichtigte alle den Bergbau betreffenden

Aus dem Schladminger Rechts- und Privilegienbuch im Steiermärkischen Landesarchiv, Graz.



Bergs Ordnung der Niderösterreichischen Landte.



M. D. LIII.

Titelseite und Auszug aus der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553. Original in der Bibliothek der Montanistischen Hochschule Leoben.

Angelegenheiten und sprach in allen Bergwerkssachen Recht. Zeugenbeweis durch „zwen frome man“ war, wie bereits ausgeführt, in bestimmten Fällen zugelassen. Ob auch in Schladming zu Beginn des 15. Jahrhunderts Stadt- und Bergverwaltung zusammenfielen und ähnliche Verhältnisse wie in Zeiring herrschten²⁵, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls weist die von Friedrich III. im Jahre 1448 erlassene Ordnung, „wie man alle jar den Rath zu Schlädming besetzen soll“²⁶, deutlich auf die Trennung von Stadt- und Bergverwaltung hin.

Neben dem Bergrichter erwähnt der Schladminger Brief für die einzelnen Zweige der Bergverwaltung den Wechsler und den Fröner als landesfürstliche Beamte (Art. 9 und 13). Der Wechsler nahm das Wechselgefälle²⁷ ein, hatte über alle Einnahmen und Ausgaben des Bergrichtes genau Buch zu führen und fungierte in bestimmten Fällen anscheinend auch als Vertreter des Bergrichters (Art. 9), während der Fröner die Frone²⁸ einzuheben hatte. Er mußte am Berg anwesend sein, die abgeteilte Fron in Empfang nehmen und deren Transport in die landesfürstliche Fronhütte veranlassen. Unverfrontes Erz durfte nur mit seiner Billigung verkauft oder wegtransportiert werden. Der verstohlene Erzkauf oder Diebstahl unterlag ebenso strenger Bestrafung („...der ist der herschaft verfallen liebe und gut...“) wie sonstige Diebstähle am Berg (Art. 13). Diese Bergbeamten waren zu jener Zeit in

Der lvi. articl.

Von zusammen schlahender grüeben.

Niemandt soll on willen vnd wissen aines Bergrichters grüeben zusammen schlagen / sy seyen den zuuor auf fluss / vnd gengen mit offten Bergtmanschen durchschlagen zusammen kumen auch durch denselben Bergrichter vnd die Geschworen statlich Verwegen / ob es dem Bergwerch furder sam oder nit sey / soll auch on merklich vsach nit beschreiben / So aber besunden / das es nit vnd guet ist / auch furderung dem Bergwerch dünkt / alsdann mag es der Bergrichter zueuewen / vnd darnach eigentlich in das gericht buch anschreiben / auf wa vsachen selb zusammen schlahen / vnd schreben / darnach soll dem Bergrichter von ainer yedn grüeben wie von alter her kumen an / fundt pfening geben werden.

Der lvij. articl.

Wie ainer dem andern mit dem feuer warten soll.

Man mit dem Landt arbeit / da soll ain Fey dem andern in der zeit von sant Michaels tag an / auf sant Georgen tag / sich tag vnd nacht schardt vnd von sant Georgen tag vnter sant Michaels tag / auf velper zeit mit dem feuer warten / vnter d'cans zünden / Es soll auch ainer dem andern zuuer sagen / wann Er anfeuern will / wer aber das nit thut / der ist dem andern / seinen scharden den Er mit zwayen feumen Mäneren beweisen mag / schuldig abzulagen / darzue vnserm Richter das groß wandl verfallen.

Der lvij. articl.

Das der öde berg aufgefurdert werde.

Der öde berg solle mit fleiß / bey allen gedewen / auf gelassen / vnd on wissen / vnter d'cans vnser Bergrichters / vnd der geschworn / lams weegs / in der grüeben / rechen / oder in vngedne d'cans / gelungt werden / aufgenumt / die d'cans / da es die grüeben beduffen / welcher

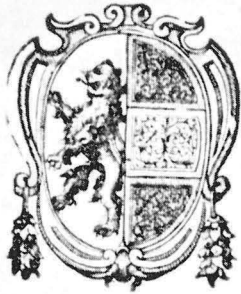
Schladming ansässige Bürger und betrieben daselbst auch Bergbau²⁹.

Das Verbreitungsgebiet des Schladminger Bergrechtes

Wie bereits ausgeführt, wurde der Schladminger Bergbrief für die Berggesetzgebung der Alpenländer und darüber hinaus von weittragender Bedeutung, was wohl darin begründet sein dürfte, daß er — wie Zycha sagt — eine „bewährte Ordnung für die kollidierenden Unternehmerinteressen“ darstellte.

Die Verbreitung dieses Bergrechtes, das 1469 Abt Johann III. von Admont auch den Gewerken vorschrieb, die auf Stiftsgrund im benachbarten Walchental (bei Öblarn im Ennstal) Bergbau betrieben, hatte bereits einige Jahre nach seiner schriftlichen Fixierung über die Grenzen des Schladminger Bergrichtsbezirkes und des Landes Steiermark hinausgegriffen. In der Verleihungsurkunde, mit der Herzog Friedrich IV. von Tirol im Jahre 1419 seinen Kanzler Ulrich Putsch, Bischof von Brixen, mit der Leitung des gesamten landesfürstlichen Bergbaues in Tirol betraut, finden sich hinsichtlich Nichtaufnahme der Arbeit in einem neuerlichen Bergwerk bereits die inhaltsgleichen Bestimmungen wie im Schladminger Brief (Art. 4 und 5). Bei der Darstellung der ältesten Überlieferungen des Bergbriefes wurde schon darauf verwiesen, daß dieser 1427 in die Bergordnung von Gossensaß Eingang gefunden hat. Im

Des Hochlöblichen
 Erzbistums Salzburg
 Bergwerchs Ordnung/
 sampt dem Register vnd Verred.



Getruckt in der Erzbischoflichen Statt Salzburg, durch
 Hannsen Bauman von Kottenburgl auf der Zhanber/
 Anno 1551.

Titelseite der Salzburger Bergordnung von 1551. Original in der Montanistischen Hochschule Leoben.

Artikel 18 dieser Ordnung, in der unter den bestellten elf Geschworenen auch „kurze Thoman von Sladming“ aufgezählt erscheint, wird der Schladminger Brief als subsidiäres Recht statuiert, und im folgenden Artikel wird allen Bergwerken in Tirol das Schladminger Recht verliehen. Aus dem gleichen Jahr ist bekannt, daß der Herzog Verleihungen von Bergwerken „an dem gepirge ob Swacz“ ebenfalls nach Schladminger Recht vollzog. Bemerkenswert ist auch, daß Anna von Braunschweig, die zweite Gemahlin Friedrichs, in einer Urkunde vom 28. Jänner 1428 von dem „Neunteil und Recht, die wir in einem jeglichen solchen Neufund haben sollen“, spricht. Dies entspricht durchaus dem Art. 12 des Schladminger Briefes, in dem es hinsichtlich der Neufunde u. a. heißt: „...und da soll unser gnedige frawe, die hertzogin, ein neunteyll in haben...“

Im Jahre 1450 baten die Bergleute von Schwaz und Gossensaß um die Bestätigung eines „Vidimus von dem pergbrief von Släming, darauf das pergkwerch bestätt und gepauen worden ist...“. In einer Beschwerdeschrift des Ritters Ulrich von Freintsparg aus dem Jahre 1455 wird erwähnt, daß die Bergwerke von Schwaz und Gossensaß auf Schladminger Recht gefreit seien. Auch in die Sammlung Schwazer Bergwerkserfindungen und in eine aus Tirol stammende Bergrechtsaufzeichnung aus dem 16. Jahr-

hundert ist der Schladminger Brief aufgenommen worden. Freilich konnten in dieser Zeit seine Bestimmungen den durch den Aufschwung des Bergbaues in Schwaz bedingten technischen Anforderungen nicht mehr genügen. Dies wird auch im „Schwazer Bergbuch“ aus dem Jahre 1556 zum Ausdruck gebracht, in das der Brief noch einverleibt worden war, doch, wie erwähnt wird, nicht mehr angewandt wurde. Noch im Jahre 1543 wurde eine Abschrift der „Erfindung Lienhard Egglzains, Richter zu Schladming“, in rotem Ledereinband im Berggerichtshaus in Schwaz aufbewahrt, wie aus einem Inventar der dort aufgelegenen Berggesetze hervorgeht.

1459 wurden die Bergwerke zu Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel mit allen „freiheiten und Gnaden des Erzes zu Schwaz“ gefreit und 1468 mit dem „Egklztain“ bewidmet. In die Rattenberger Ordnung vom Jahre 1463 ist der Schladminger Brief mit Ausnahme der Artikel 20, 23 und 24 aufgenommen worden. Um die gleiche Zeit findet das Schladminger Weistum über die Rattenberger Ordnung in den Bergwerken bei Regensburg, in der Grafschaft Werdenfels, in den niederbayrischen Landen zwischen der böhmischen Grenze und der Donau, zu Podemais, Lamm und in den Gerichten Landsberg, Päl und Schongau Verbreitung; ebenso ist es in einer von Albrecht IV. für die Gewerken von Praitenstein und Michelsberg im Kehlheimer Landgericht erlassenen Ordnung enthalten. Auch

Das Salzburger Tor in Schladming mit altem Marktwappen.



die Salzburger Bergordnung Erzbischofs Eberhard vom Jahre 1477, deren Hauptquelle die Rattenberger Ordnung von 1463 darstellt, war auf diesem Wege mit Schladminger Bestimmungen stark durchgesetzt worden. Dasselbe gilt teilweise auch hinsichtlich der im Jahre 1551 von Erzbischof Matthäus erlassenen neuen Bergwerksordnung.

Die von Graf Leonhard von Görz im Jahre 1486 erlassene Bergordnung enthält den Schladminger Bergbrief fast gänzlich; es fehlen nur Artikel über Größe einer Bergklatfer und eines Lehens sowie Schlußartikel. Einige Artikel unterscheiden sich inhaltlich oder durch Zusätze. Da das im Repertorium des Görzer Archives enthaltene Vidimus des Schladminger Briefes den Hinweis enthält, daß dieser „zu Schwatz und Sterzingen gehalten worden ist“, kann angenommen werden, daß die Rechtsbeeinflussung von dort her erfolgt ist.

Der Schladminger Brief beeinflusste weiter die im Jahre 1550 von Bischof Weigand von Redwitz erlassene Bergordnung für die Bamberger Herrschaften in Kärnten, wie er auch in der von Bischof Heinrich III. von Bamberg

bestätigten Bleiberger „Erfindung und Ordnung“ von 1496 und in den späteren Bestätigungen erscheint.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch, daß die Bestimmungen des Bergbriefes in die großen österreichischen Berggesetze des 16. Jahrhunderts aufgenommen wurden. 33 Artikel der Bergordnung Maximilians I. vom Jahre 1517 und 14 Artikel der Bergordnung Ferdinands I. für die Niederösterreichischen Lande vom Jahre 1553, die bis zur Erlassung des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom Jahre 1854 in Kraft stand³⁰, zeigen Nachwirkungen des Schladminger Briefes. Auch die Bergordnung Maximilians II. für Ungarn vom Jahre 1573 wurde von ihm beeinflusst.

Selbst in einem außerdeutschen Berggesetz, in den venezianischen „Capitoli et ordini minerali“ vom Jahre 1488 können wir die Einwirkungen der Schladminger Rechtsätze feststellen. So weist die weite Verbreitung, die das alte Schladminger Bergrechtsweistum über 400 Jahre lang hatte, auf die Bedeutung und die dominierende Stellung des Schladminger Bergbaues in früheren Jahrhunderten hin³¹.

Anmerkungen und Quellenhinweise

- 1 Stiftsarchiv St. Peter, Salzburg.
- 2 Das seit der Wiedererhebung Schladmings zum Markt im Jahre 1530 in Gebrauch gestandene Wappen war dem alten Zeiringer Marktwappen ähnlich (ein kniender Bergmann, der mit einer Spitzhaue am Berg arbeitet). Dieses Wappenbild wurde auch dem Schladming anlässlich der Wiedererhebung zur Stadt im Jahre 1925 verliehenen Wappen zugrunde gelegt.
- 3 Kunnert, H.: Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Berggerichtsbezirk Schladming in den Jahren 1304 bis 1616. Diss. Wien 1927 (Manus). Pirchegger, H.: Geschichte der Steiermark 1283 bis 1740, Graz-Wien-Leipzig 1930, S. 174 ff. — Österr. Weistümer X, Wien 1913.
- 4 So oder Eggelzain lautet die richtige Schreibweise. Khull, F.: Der alte Bergbrief von Schladming. Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen, Bd. 28, S. 5. Der Name bedeutet wohl wie Stahlstab. Pirchegger a.a.O.
- 5 Landesregierungsarchiv Innsbruck, Abt. Schatzarchiv, Lade 106.
- 6 Handschrift Nr. 242. Es handelt sich um eine Handschrift mit einem Einband, der mit schwarzem gepreßtem Leder überzogen und dem kursächsischen Wappen versehen ist. Die Aufschrift lautet: „1538 Die alten Bergrecht zusammen gebunden“. Im dritten Teil der Handschrift, der von einer Hand aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. stammt, ist eine Abschrift des Schladminger Bergbriefes enthalten. Vgl. Ermisch, H.: Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887, pag. CII ff.
- 7 „Bergcodex oder Bergwerks-Urkundencopialbuch, enthaltend Bergwerksordnungen, Freibriefe, Verträge, Urteile, Supplikationen ... 1339—1570.“ Der Bergcodex befindet sich dzt. im Schwarzenbergischen Zentralarchiv in Krummau/Moldau (CSR). Ich verdanke diese Angaben Herrn Archivleiter Dr. F. Andraschko der Schwarzenbergischen Archive in Murau (Stmk.).
- 8 Universitätsbibliothek Graz, Handschrift Nr. 1613 „Auszug und kurzer begreiff der Schwazerischen Perckhwerchs Erfindungen, Entschid und Mandat, wie die erstens durch Leonhardten Eggelzain, gewesten Richtern zu Schlädming, anno 1408 volgents durch... Maximiliono I ... anno 1490 ... 1518 ... Carolus V ... Erzherzog Ferdinandus ... anno 1571 ... aufgericht ... worden sind.“ Besitzvermerk: „1672 Dieses biechel gehört mier Johann Jörg Berg“. Ich verdanke diese Angaben Frau Staatsbibliothekar Dr. M. Mairoid, Graz.
- 9 Handschrift Nr. 14.220. Khull, a.a.O. — Bischoff, F.: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechtes. Zeitschr. f. Bergrecht, Bd. 39, S. 328, Fußn. 4.
- 10 Lori, J. G.: Sammlung des bairischen Bergrechtes, München 1764, S. 4 ff.
- 11 So u. a. Wenzel, G.: Handbuch d. allg. österr. Bergrechtes, Wien 1855, S. 61. — Schneider, F. X.: Lehrbuch d. österr. Bergrechtes, 2. Aufl., Prag 1867, S. 25. — Aschenbach, H.: Das gemeine deutsche Bergrecht I, Bonn 1871, S. 23. — Ermisch, a.a.O., p. CIV. — Sperges, J. v.: Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765, S. 215, datiert den Brief sogar mit dem Margarethentag 1307!
- 12 Lori, a.a.O., S. XVIII.
- 13 Wenzel, a.a.O., S. 62.
- 14 Senger, J. v.: Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in Tirol. Sammler f. Geschichte u. Statistik v. Tirol, I, S. 136. — Krones, F. v.: Umriss d. Geschichtslebens d. d.-ö. Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen v. 10.—16. Jahrh., Innsbruck 1863, S. 452 u. 486, Anm. 142d.
- 15 Bischoff, a.a.O., S. 172 f. u. 323 ff., Bd. 41, S. 335 ff., sowie: Der Schladminger Bergbrief. Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. 33, S. 211 ff.
- 16 Trotzdem datierten Bogdan, L.: Mittelalterl. Silbergewinnung u. Silberversorgung in Österreich (Mitt. d. Numism. Gesellsch. in Wien, Bd. XV, S. 140), Kirnbauer, F.: Das „Schwazer Bergbuch“ (Blätter f. Technikgeschichte, Heft 18, S. 77 ff.) u. Wiessner, H.: Geschichte des Kärntner Bergbaues I, S. 196 (Arch. f. vaterl. Geschichte u. Topografie, Bd. 32) noch immer falsch.
- 17 Westhoff, W. — Schlüter, W.: Geschichte des deutschen Bergrechtes. Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. 50, S. 67 ff. Bischoff, Beiträge a.a.O., S. 181.
- 18 Wir folgen bei Zitierung der einzelnen Artikel der von Bischoff (D. Schladminger Bergbrief a.a.O.) bei der Textveröffentlichung der Freiburger Handschrift gebrauchten Numerierung.
- 19 1 Bergklatfer = 8—9 m. Vgl. Veith: Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, S. 289.
- 20 Beitrag zu den Kosten der Betriebsführung, der von den Gewerken nach dem Verhältnis ihrer Anteile geleistet werden mußte.
- 21 Vgl. hierzu Strieder, J.: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, 2. Aufl., München u. Leipzig 1925, S. 39.
- 22 Laut Bergbrief, Art. 11 „halfenschaft“. In jüngeren Handschriften heißt es „lehenschaft“.
- 23 Es bestand nicht ein persönlicher Vertrag mit einzelnen Gewerken, denn die Vergebung der einzelnen Teile an die Lehenhäuer war ja der gesamten Gewerkschaft vorbehalten (... seyner gesellen will und gonst“). Hiervon zu unterscheiden ist die spätere Form der Lehenschaft, die die Lehenhäuer verpflichtete, den Gewerken gegen ein vereinbartes Entgelt das Erz nach Kübeln zu liefern. Zycha, A.: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues I. Vierteljahresschrift f. Social- u. Wirtschaftsgesch., Jg. 5, S. 251.
- 24 „Empfang und Ausgab Register de anno 1421—1422 über die Herrschaft Orth im Marchfeld in Nö“ (!), fol. 21. Hofkammerarchiv Wien, Nö. Herrschaftsakten, Lit. 0, Fasz. 2, Nr. 1.
- 25 Werunsky, E.: Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1894 ff., S. 307.

- 26 Landesregierungsarchiv Graz, Urk. Nr. 6123.
- 27 Der „Wechsel“ leitet sich aus dem Vorkaufsrecht des Landesfürsten her. Es war dies das Recht, das Silber bei den Gewerken unter dem Marktpreis anzukaufen. Der sich hieraus für den Landesfürsten ergebende Gewinn hieß Wechselgewinn oder kurz „Wechsel“. Erfolgte die Silbereinlösung durch den Landesfürsten nicht, so hatten die Gewerken den Wechsel entsprechend der Menge des erzeugten Silbers in Geld zu entrichten. Dadurch wurde der Wechsel zu einer Abgabe schlechthin (schwerer oder geringer Wechsel). Die Silbereinlösung durch den Landesfürsten ist in Schladming erstmalig für das Jahr 1428 nachweisbar (Quellen z. Geschichte d. Stadt Wien, Bd. I/7, Reg.-Nr. 14481). Mit Beginn des 16. Jahrh. finden wir hier den Wechsel als Abgabe (Landesregierungsarchiv Innsbruck, Emb. u. Bef., 1500, 15. XII., fol. 231).
- 28 Die „Frone“ war die Abgabe des zehnten Teiles der durch die Gewerken gewonnenen Erze an den Landesfürsten (Bergzehent).
- 29 Außer Bergrichter Egkelzain ist uns aus der Zeit der Entstehung des Bergbriefes der Wechsler Michael Anlag als Schladminger Gewerke bekannt. Brunner, O.: Goldbergbau und Goldprägung in den Ostalpen. Numismatische Zeitschrift (Wien), Jg. 59, S. 89, Anm. 4.
- 30 Diese Bergordnung ist auch im Bereich der Herrschaft Bernstein, Bez. Oberwart, Burgenland nachzuweisen, die nach 1445 über 200 Jahre lang vom Nö. Vizedomamt bzw. der Nö. Kammer verwaltet wurde bzw. österr. Geschlechtern verpfändet worden war. Prickler, H.: Geschichte der Herrschaft Bernstein. Eisenstadt 1960 (Burgenländische Forschungen, H. 41), S. 24, 182, 186, 202 f. und 223.
- 31 Literaturnachweise zum gesamten Abschnitt: Bischoff: Beiträge, a.a.O., S. 323 ff. — Punschart, P.: Zur Quellengeschichte des Görzer und Tiroler Bergrechtes. Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. 48, S. 489 ff. — Westhoff, W. — Schlüter, W., a.a.O. — Stolz, O.: Die Anfänge des Bergbaues und des Bergrechtes in Tirol. Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Bd. 48 (Germ. Abt.), S. 253 ff. — Winkelmann, H.: Schwazer Bergbuch, Bochum 1956, S. 11 u. 257. — Egg, E.: Das Wirtschaftswunder im silbernen Schwaz, Wien 1958 (Leobner Grüne Hefte, 31), S. 10. — Schmidt, A. F.: Chronologisch-systematische Sammlung d. Berggesetze d. österr. Monarchie, Bd. III/1, Wien 1839. — Gritzner, M. J.: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung 1553 (m. Urtext), Wien 1842.

Gewinnung und Bearbeitung von Feuerstein

Von stud. phil. Anne Winkelmann, Bochum

Der Feuersteinbergbau — Feuerstein ist ein Gemisch von feinstkristallisierter und amorpher Kieselsäure — gehört zu einer der ersten Betätigungen der frühgeschichtlichen Bergleute. Er begann im Mesolithikum etwa um 6000 v. Chr. und endete mit dem Übergang vom Neolithikum zur Bronzezeit um 1800 v. Chr.

Verliefen die feuersteinführenden Schichten dicht unter der Erdoberfläche und waren sie nicht zu stark überlagert, konnte man den Feuerstein verhältnismäßig leicht im Tagebau gewinnen. So haben die neolithischen Bergleute in Spiennes, La Petite-Garenne, Les Martins, Champignolles und Cißbury die zu Tage tretenden Vorkommen durch einfache grabenartige Ausschachtungen abgebaut. Allerdings liefen diese feuersteinhaltigen Schichten nicht immer dicht unter der Erdoberfläche, sondern sie fielen — wie z. B. in Spiennes — nach einer bestimmten Richtung hin ein und wurden von mehreren anderen Schichten überlagert. Deshalb mußten die neolithischen Bergleute größere Gruben ausheben, um an die feuersteinführenden Schichten heranzukommen. Auf diese Weise entstanden Schächte und später verzweigte Streckensysteme. Das war jedoch nur dort möglich, wo das Gebirge eine gewisse Feuchtigkeit besaß. In Petite-Garenne und Les Martins wurde dagegen nur im Tagebau gearbeitet. Die Gruben waren etwa 3 Meter lang und 2 bis 3,5 Meter tief; teilweise hatten sie auch bis über 5 Meter Länge, jedoch des lockeren Tones wegen nur eine Teufe von 1,5 Meter.

Trat die feuersteinhaltige Schicht an einem Bergabhang in horizontaler Lagerung auf, wie z. B. in Spiennes und am Monte Tabuto bei Syrakus, so brauchten nur Stollen in den Berg getrieben zu werden. Am Monte Tabuto waren sie durchschnittlich 0,6 bis 1 Meter, manchmal auch 1,40 Meter hoch und 1 bis 2 Meter breit. Da sie oft nahe beieinander lagen, waren sie durch ungefähr 0,8 Meter hohe Strecken untereinander verbunden.

Ein Mittelding zwischen Tagebau und Schachtstollenbau ist aus Obourg und — wahrscheinlich auch — aus Strépy bekannt. Diese Gruben bestanden aus einfachen, teils parallellaufenden Gräben von 5 bis 9 Meter Länge, 2 bis 3, manchmal auch 6 Meter Breite und 3 bis 4 Meter Teufe, die stellenweise durch 0,6 bis 1 Meter breite und 0,7 bis 1 Meter hohe Strecken untereinander verbunden waren.

Die uns bekannten Schächte verliefen meist seiger, seltener geneigt, wie in Mur-de-Barrez; nur aus Spiennes sind außer seigeren auch tonnlägige Schächte bekannt. Mit einem Durchmesser von 0,6 bis 1,5 Meter waren sie im allgemeinen sehr eng. Durch kleinere Strecken untereinander verbunden, gingen auch von der Schachtsohle blind endende Strecken aus. Größere Schächte von 1,6 bis 2 Meter Durchmesser sind auf dem Festland nur bei Frocourt und Petit-Morin bekannt.

Die Schächte waren gewöhnlich oben und unten verbreitert. Besonders gut ist das in Mur-de-Barrez, Spiennes und in Champignolles zu beobachten. Die Teufe der Schachtsohle richtete sich nach der Lage der Feuersteinknollen, doch sind Schächte von 12 oder 13 Meter keine Seltenheit. Die Strecken waren im allgemeinen so niedrig, daß sich die Bergleute nur kriechend fortbewegen konnten. Im Durchschnitt reichten sie von 0,7 bis 1 Meter, jedoch gibt es auch einige Ausnahmen, wie Grimes Graves und Spiennes, wo Strecken bis zu 1,5 bis 2 Meter, aber auch von nur 0,5 Meter Höhe gefunden wurden. In Spiennes hätten an einer Stelle Feuersteinknollen im Tagebau abgebaut werden können. Trotzdem wurde ein Schacht abgeteuft, um die 6. Lage ausbeuten zu können, die ein gutes, widerstandsfähiges Material enthielt. Dasselbe ist aus Grimes Graves, Cißbury und Champignolles bekannt.

Als Gezähe für den Abbau dienten dem frühgeschichtlichen Bergmann Hacken aus Hirschhorn, die aus den Geweihen erlegter Hirsche oder aus abgeworfenen Stangen